



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-4300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/28-I/4a/86

Wien, am 27. Mai 1986

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 2018/J der Abgeordneten Eigruber,
Grabher-Meyer betreffend die wirksamere
Bekämpfung der Schattenwirtschaft

1973 IAB

1986 -06- 0 2

zu 2018 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B E N Y A

P A R L A M E N T

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen
Anfrage Nr. 2018/J betreffend die wirksamere Bekämpfung
der Schattenwirtschaft, welche die Abgeordneten
Eigruber und Grabher-Meyer am 16. April 1986 an mich
richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ja

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Der eben der allgemeinen Begutachtung zugeleitete
Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986 sieht insbesondere
folgende Maßnahmen vor:

1. In Hinkunft soll die Ausübung unmittelbarer behördlicher Zwangs- und Befehlsgewalt möglich sein, wenn bei einer Gewerbeausübung offenkundig der Verdacht einer Gewerbeausübung ohne die entsprechende Gewerbeberechtigung besteht und wenn mit Grund an-

- 2 -

zunehmen ist, daß diese gesetzwidrige Gewerbeausübung vom Betretenen fortgesetzt werden wird. In einem solchen Fall soll die Behörde in Hinkunft ohne vorausgehendes Verfahren und damit auch ohne vorherige Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung der unbefugten Gewerbeausübung notwendigen Maßnahmen (insbesondere Beschlagnahme von Waren, Werkzeugen und Transportmitteln) an Ort und Stelle treffen können; hierüber muß die Behörde allerdings binnen zwei Wochen einen schriftlichen Bescheid erlassen, widrigenfalls die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben gelten. Diese Neuregelung bedeutet eine erhebliche Verbesserung, da derzeit den Behörden das Recht zur Verfügung solcher Sofortmaßnahmen nur dann zusteht, wenn die unbefugte Gewerbeausübung eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum verursacht.

2. Weiters soll in Hinkunft die Bestrafung wegen unbefugter Gewerbeausübung nicht die Bestrafung wegen Übertretung von gewerblichen Ausübungsvorschriften, die einschlägige Gewerbetreibende bei ihrer Gewerbeausübung einzuhalten haben, ausschließen. Es wird also diesbezüglich eine bisher nicht mögliche Strafkumulierung gegen Pfuscher vorgesehen.
3. Schließlich wird auch getrachtet, die schattenwirtschaftlichen Aktivitäten von Vereinen i.S.d. Vereinsgesetzes 1951 besser unter Kontrolle zu bekommen. Es wird daher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eine bessere Umschreibung des Begriffes der Gewerbmäßigkeit von Vereinstätigkeiten zur Diskussion ge-

- 3 -

stellt, wobei allerdings davon ausgegangen wird, daß auch im Vereinsrecht entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die im Zusammenwirken mit der in Aussicht genommenen gewerberechtlichen Klarstellung ein wirksameres Vorgehen gegen gewerbliche Vereinstätigkeiten, die nicht auf der Basis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung erfolgen, ermöglichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Freyer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'F'.